

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

023

KunstUrhG §§ 1, 15; VerlG § 47; BGB §§ 631, 632

Wird die Herstellung von Fotografien zum Zweck der Vervielfältigung (und Veröffentlichung) nach einem vom Besteller aufgestellten Motivplan gegen Vereinbarung einer bestimmten Vergütung je Aufnahme in Auftrag gegeben, so ist es, falls insoweit ausdrückliche Abreden fehlen, eine Frage der Vertragsauslegung, ob das vereinbarte Honorar nur für die vom Besteller nach seinem Ermessen für die Vervielfältigung ausgewählten Aufnahmen oder für jede einwandfreie, dem Motivplan entsprechende, zur Reproduktion geeignete Fotografie zu zahlen ist.

BGH, Urt. v. 28. März 1961 - I ZR 155/59

OLG München

LG Memmingen

I ZR 155/59

Verkündet

am 28. März 1961
Heil, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des K[REDACTED]-Verlags GmbH, B[REDACTED], vertreten
durch die Geschäftsführer W[REDACTED] und E[REDACTED] geb. Si[REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

G[REDACTED] von S[REDACTED], Bildjournalist in K[REDACTED], K[REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der Bun-
desrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Löscher, Jungbluth
und Ebel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München mit dem Sitz
in Augsburg vom 14. Juli 1959 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewie-
sen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vergütung für von ihm angefertigte Farbaufnahmen in Anspruch, von denen ein Teil aufgrund einer von ihm erteilten einmaligen Reproduktionserlaubnis in der bei der Beklagten verlegten Fachzeitschrift "Krafthand", Heft 12 vom 15. Juni 1954, unter dem Titel: "Das Autohochhaus P. () in Wort und Bild" veröffentlicht worden ist. Über den Umfang der von der Beklagten bestellten Leistungen und über die Höhe der Vergütung besteht Streit.

Mit Schreiben vom 15.12.1953 war die Beklagte an den Kläger wegen der Fertigung von Lichtbildern herangetreten. Die vom Kläger gemachten Farb-Dias wurden nach Besprechungen anhand von sogenannten Motivverzeichnissen hergestellt. Die ursprünglich beschränkte Anzahl der Bilder wurde im Laufe der Zeit erweitert. Außerdem trat die Beklagte mit Änderungswünschen an den Kläger heran. Die zuerst bis 12.2.1954 vorgesehene Fertigung verzögerte sich; die letzten Aufnahmen, deren Auswahl der Kläger wegen der zunehmenden Eilbedürftigkeit des Arbeitsabschlusses der Beklagten überließ, wurden erst nach Drucklegung übersandt.

Am 25.6.1954 übersandte der Kläger, der nach seiner Darstellung aufgrund des ihm erteilten Auftrages insgesamt 850 Aufnahmen angefertigt hat, der Beklagten eine Rechnung über 19.630,-- DM für 151 Farbaufnahmen à 130,-- DM einschließlich je einer Variante und Überlassung von Diapositiven als Farbunterlagen sowie leihweiser Überlassung der Farbnegative. Die Beklagte beanstandete die Höhe der Rechnung. Sie hielt nur einen Pauschalbetrag von 6.000 DM für angemessen. Diesen Betrag hat sie dem Kläger überwiesen. Wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des Restbetrages in Höhe von 13.630 DM hat der Kläger Klage auf Zahlung erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen:

Die Fertigung der 850 Aufnahmen, die er gemacht habe, habe etwa 4 Monate in Anspruch genommen. Von den Aufnahmen habe er nur 151 der nach dem Motivverzeichnis gefertigten Bilder zu den Preisen in Rechnung gestellt, die von der Firma F[REDACTED] in [REDACTED] schon vordem für gleichartige Aufnahmen an den Fotografen Sch[REDACTED] bezahlt worden seien. Diese Preisberechnung sei mit dem Prokuristen B[REDACTED] der Beklagten vereinbart worden. Demgemäß sei er berechtigt, je Aufnahme einschließlich des Vervielfältigungsrechts in dem erschienenen Sonderheft, mindestens einer Variante je Aufnahme und leihweiser Überlassung der Negative 130,-- DM zu beanspruchen. Für 151 Aufnahmen errechne sich ein

Betrag von	19.630,-- DM
worauf	6.000,-- DM
bezahlt worden seien, so daß sich	
daraus die Klagesumme mit	13.630,-- DM

ergebe. Mit dieser Zahlung sei die Beklagte seit 1.8.1954 in Verzug.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 13.630,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1.8.1954 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie vertritt die Auffassung, daß sie nur zur Honorierung von 57 Aufnahmen verpflichtet sei, die sie in der Fachzeitschrift "Kraft-hand" veröffentlicht hat. Je Aufnahme sei aber höchstens ein Honorar von 90 DM angemessen.

Das Landgericht hat dem Klageantrage voll entsprochen. Dieses Urteil ist auf die Berufung der Beklagten dahin abgeändert worden, daß die Klage in Höhe von 1.045 DM abgewiesen wurde; im Übrigen wurde jedoch die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfang weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich bei dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis nicht um einen Vertrag eigener Art, sondern einen reinen Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt (§ 631 ff BGB). Es hat als erwiesen angesehen, daß die 151 von dem Kläger in Rechnung gestellten Aufnahmen von der Beklagten bestellt worden sind. Hiervon hätten 140 Aufnahmen Hauptmotive, 11 Aufnahmen Varianten zu diesen Hauptmotiven betroffen. Als Vergütung für diese Aufnahmen seien die an den Fotografen H. Sch. für gleichartige Aufnahmen von der Firma M. gezahlten Preise als Höchstpreise vereinbart worden. Diese Preise seien an den Kläger für die bestellten und in Rechnung gestellten Aufnahmen unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang sich die Beklagte zu einer Veröffentlichung der fraglichen Aufnahmen entschlossen habe.

Da Sch. von F. für die Farbaufnahme eines Hauptmotivs ohne Vergrößerung 115 DM erhalten habe, worin die Nebenkosten nicht einbegriffen gewesen seien, sei der vom Kläger für Nebenleistungen (Vacublitz, leihweise Überlassung der Negative für mehrere Monate, eine Anzahl von Vergrößerungen, Kontaktkopien in schwarz-weiß und Farbdiasposi-

tive als Farbunterlagen) geforderte Mehrpreis von 15 DM als angemessene, im Rahmen der Vereinbarung liegende Vergütung anzusehen, Für die 11 Varianten sei dagegen nur der für solche Varianten von Sch[REDACTED] nach seiner Aussage geforderte Betrag von je 35 DM begründet.

Danach berechne sich der Vergütungsanspruch des Klägers

- | | | |
|-------------------------------|---|-----------|
| 1) für 140 Aufnahmen à 130 DM | = | 18.200 DM |
| 2) für 11 Varianten à 35 DM | = | 385 DM |

insgesamt also auf 18.585 DM.

Nach Abzug des bereits gezahlten Betrages von 6.000 DM verbleibe somit ein Zahlungsanspruch von 12.585 DM.

Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag allein die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Werkvertrag angewendet habe. Da Gegenstand des Vertrages nicht nur die Herstellung eines Werkes im Sinn von § 631 BGB gewesen sei, sondern der Kläger der Beklagten Reproduktionsrechte einzuräumen hatte, habe es sich um einen urheberrechtlichen Nutzungsvertrag eigener Art gehandelt, der zwar einen werkvertragsähnlichen Kern aufweise, aber doch nicht allein Werkvertragsgrundsätzen unterstellt werden könne.

Dies ist an sich richtig, vermag jedoch am rechtlichen Ergebnis nichts zu ändern. Nach geltendem Recht genießt jede Art der Fotografie, gleichgültig ob sie auf einer schöpferischen Leistung oder nur auf rein handwerksmäßigem Können beruht, Urheberrechtsschutz (§ 1 KunstUrhG; Ulmer Urheber- und Verlagsrecht 2. Aufl. S. 423 ff). Dem Urheber der Fotografie steht die ausschließliche Befugnis zu, diese zu vervielfältigen (§ 15 KunstUrhG). Da Gegenstand der

Bestellung der Beklagten hiernach urheberrechtlich geschützte Werke bildeten, die die Beklagte auf eine dem Kläger als Urheber vorbehaltene Weise nutzen wollte, erschöpfte sich somit die Vertragspflicht des Klägers nicht in der Herstellung und Ablieferung der körperlichen Substrate der Aufnahmen an die Beklagte, sondern war der Kläger darüber hinaus verpflichtet, der Beklagten die Vervielfältigung der Aufnahmen zu gestatten. Wenn hiernach auch der Revision zuzugeben ist, daß es fehlsam ist, das Vertragsverhältnis der Parteien als reinen Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu charakterisieren, es sich vielmehr um einen urheberrechtlichen Nutzungsvertrag eigener Art mit werkvertraglichen Zügen handelte, so vermag dies jedoch entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung die Begründung des Berufungsurteils in ihren die Entscheidung tragenden Ausführungen nicht zu erschüttern.

Hierbei kann dahinstehen, ob auf das Vertragsverhältnis, wie die Revision meint, die Bestimmungen über den sog. verlagsrechtlichen Bestellvertrag (§ 47 VerlG) deshalb anzuwenden sind, weil die Beklagte dem Kläger den Gegenstand der Aufnahmen weitgehend vorgeschrieben hatte. Denn die Auslegungsregel des § 47 VerlG, die lediglich bestimmt, daß den Verleger, falls die Voraussetzungen dieser Rechtsnorm gegeben sind, im Zweifel keine Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht trifft, hat überhaupt nur Bedeutung für Fälle, in denen die Auswertungspflicht des Verlegers umstritten ist. Im vorliegenden Rechtsstreit gehen aber beide Parteien übereinstimmend davon aus, daß die Beklagte nicht etwa gehalten gewesen sei, sämtliche ihr von dem Kläger in Rechnung gestellten Aufnahmen zu veröffentlichen, sie vielmehr berechtigt war, diejenigen Aufnahmen auszuwählen, die ihr für eine Veröffentlichung geeignet erschienen.

Zu Unrecht will hieraus aber die Revision folgern, die Beklagte habe für diejenigen Aufnahmen, die sie nicht verwertet habe, lediglich einen "Werklohn" für die dem Kläger tatsächlich entstandenen Herstellungskosten (Zeitaufwand, Negativmaterial, Entwicklungskosten) zu zahlen, der sehr viel niedriger zu bemessen sei als die Vergütung, die Sch[REDACTED] für Aufnahmen erhalten habe, die die Beklagte veröffentlicht habe, in der also das Reproduktionshonorar einbegriffen gewesen sei. Es ist zwar richtig, daß das Berufungsgericht die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung nicht unter diesem Gesichtspunkt - Werklohn für die Bildherstellung, Reproduktionshonorar für die Vervielfältigungserlaubnis - aufgeteilt hat. Es geht aber in Übereinstimmung mit dem beiderseitigen Parteinortrag davon aus, daß der Kläger verpflichtet gewesen sei, der Beklagten die bestellten Farbnegative zur einmaligen Vervielfältigung zu überlassen. Wenn es sodann den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag dahin auslegt, die Beklagte habe das vereinbarte Honorar nicht nur für die von ihr veröffentlichten Aufnahmen, sondern für sämtliche ihr vom Kläger übergebenen und in Rechnung gestellten Aufnahmen zu zahlen, da sie diese beim Kläger bestellt habe, so ergibt sich hieraus, daß das Berufungsgericht den Teil der Vergütung, der auf das Recht zur einmaligen Vervielfältigung entfällt, bereits mit Einräumung dieser Vervielfältigungsbefugnis seitens des Klägers, nicht dagegen nur für den Fall einer tatsächlichen Auswertung der Veröffentlichungsbefugnis durch die Beklagte als geschuldet angesehen hat. Diese Auslegung des fraglichen Individualvertrages läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie verstößt weder gegen die Denkgesetze noch allgemeine Erfahrungssätze. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von dem Kläger nach einer vom Beklagten aufgestellten Motivliste angefertigten Aufnahmen von vornherein auf den Zweck zugeschnitten waren, der Illustration des in der Fachzeitschrift

"Krafthand" erschienenen Aufsatzes "Das Autohochhaus F [REDACTED] ([REDACTED]) in Wort und Bild" zu dienen. Die Aufnahmen waren wegen dieser Zweckbestimmung somit für den Kläger, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur in äußerst begrenztem Umfang anderweit verwertbar. Zu Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß eine Beschränkung des vereinbarten Vergütungsanspruchs auf die von der Beklagten veröffentlichten Bilder bei dieser Sachlage den Kläger im Ergebnis in ungerechtfertigter Weise benachteiligen würde.

Dies gilt aber nicht nur, wenn ein Vergütungsanspruch für die von der Beklagten bestellten, jedoch von ihr nicht ausgewerteten Bilder völlig entfielen, was selbst die Beklagte im Verlauf des Rechtsstreits nicht mehr geltend gemacht hat, sondern auch, wenn der erstmalig von der Revision vertretenen Vertragsauslegung zu folgen wäre, wonach der Kläger hinsichtlich der nicht reproduzierten Aufnahmen auf einen nur die Herstellungskosten, nicht das Reproduktionshonorar umfassenden Vergütungsanspruch beschränkt sein soll, der nach Auffassung der Revision erheblich unter dem an Schmölz für gleichartige Aufnahmen gezahlten Entgelt liegen müßte. Denn auch bei einer solchen Vertragsauslegung hätte es die Beklagte in der Hand, durch eine willkürliche Abstandnahme von einer Bildveröffentlichung trotz Lieferung von einwandfreiem, der Bestellung entsprechenden Bildmaterial den Vergütungsanspruch des Klägers empfindlich zu schmälern, ohne daß dies durch den Vorteil anderweiter Verwertungsmöglichkeiten der Bilder durch den Kläger ausgeglichen würde.

Schon aus diesem Grunde geht der Hinweis der Revision auf die Vergütungsrichtlinien für nichtveröffentlichte Bilder nach den "Richtlinien für Arbeitsbedingungen ... der freien Mitarbeiter an Tageszeitungen vom 15. August 1951" und den "Vertragsgrundsätzen des Bundes deutscher Gebrauchsgraphiker

e.V." fehl, weil dem durch diese Richtlinien angestrebten angemessenen Interessenausgleich andere tatsächliche Verhältnisse zugrunde liegen. Abgesehen hiervon kann diesen Richtlinien für den Streitfall auch deshalb keine Bedeutung beigemessen werden, weil zwischen den Parteien nach den rechtlich einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts vereinbart worden ist, daß maßgebend für die Höhe des Vergütungsanspruchs des Klägers allein das an Sch[REDACTED] von der Firma [REDACTED] für gleichartige Bilder gezahlte Honorar sein solle.

Auch die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Revision greift nicht durch, das Berufungsgericht habe nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß Sch[REDACTED] von der Firma F[REDACTED] [REDACTED] nie einen größeren Auftrag als zur Herstellung von 14 Aufnahmen erhalten habe, wogegen beim Kläger bereits durch die erste Motivliste vom 12. Januar 1954 eine erheblich größere Zahl von Aufnahmen bestellt worden sei. Aus dem Umfang dieser Bestellung aber sei zu entnehmen, daß die Parteien stillschweigend davon ausgegangen seien, für den Erwerb von Reproduktionsrechten käme nur eine Auswahl aus dieser Bestellung in Betracht. Dieser Angriff richtet sich in Wahrheit gegen die Beweiswürdigung, die dem Tatrichter vorbehalten und einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz grundsätzlich entzogen ist. Das Berufungsgericht hat aufgrund der Aussagen des Zeugen B[REDACTED] festgestellt, daß die Beklagte zwar eine Pauschalvergütung angestrebt habe, der Kläger diese aber abgelehnt habe. Es seien dann die an Sch[REDACTED] gezahlten Preise nicht etwa nur als vergleichsweise zu wertende Richtpreise herangezogen, sondern als Höchstpreise vereinbart worden.

Da die Beklagte in den Tatsacheninstanzen nichts in der Richtung dargetan hat, daß Sch[REDACTED] etwa für bei ihm bestellte, aber von der Beklagten nicht ausgewertete Aufnahmen einen geringeren Betrag als 115 DM für ein Hauptmotiv oder 35 DM für eine Variante erhalten hat, bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob etwa aus dem Umfang der beim Kläger aufgegebenen Bildbestellung zu entnehmen sei, daß die Vergütung für nichtveröffentlichte Bilder um einen Betrag zu ermäßigen sei, der in den angeführten Preisen als Gegenleistung für die Erteilung der Reproduktionserlaubnis enthalten ist.

Aber auch der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe nicht ungeprüft lassen dürfen, in welchem Umfang die Firma F[REDACTED] von Sch[REDACTED] Reproduktionsrechte erworben hat, kann keinen Erfolg haben. Selbst wenn zu Gunsten der Beklagten zu unterstellen wäre, daß die an Sch[REDACTED] gezahlten Preise für die Höhe der dem Kläger geschuldeten Vergütung nur insoweit maßgebend sein sollten, als sich der Umfang der Rechtseinräumung hinsichtlich der Vervielfältigung deckte, bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Sch[REDACTED] hat bei seiner Vernehmung als Zeuge ausgesagt, daß er von der Firma F[REDACTED] für die Farbaufnahme eines Hauptmotivs ohne Vergrößerung 115 DM erhalten habe. Farbnegative habe er noch nicht an Kunden "verkauft". Bei dem "Verkauf" von Schwarz-weiß-Negativen berechne er zusätzlich einen Preis von 150 DM. Hieraus hat der Kläger gefolgert, daß Sch[REDACTED] an Farbaufnahmen in keinem Fall uneingeschränkte ausschließliche Reproduktionsrechte eingeräumt habe, bei Schwarz-weiß-Aufnahmen aber für die Übertragung derartiger Rechte unter Überlassung des Negativs zu Eigentum einen zusätzlichen Betrag von 150 DM fordert. Angesichts dieses

Ergebnisses der Zeugenvernehmung von Sch[REDACTED] und der aus ihr gezogenen Folgerung des Klägers aber wäre es Sache der Beklagten gewesen, substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, daß in dem Preis von 115 DM, den die Firma F[REDACTED] an Sch[REDACTED] für gleichartige Farbaufnahmen gezahlt hat, das Entgelt für eine weitergehende Vervielfältigungsbefugnis eingeschlossen war, als der Beklagten für die hier strittigen Aufnahmen seitens des Klägers eingeräumt worden ist. Da es an dahingehenden Behauptungen oder Beweis- antritten der Beklagten fehlt, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die von der Firma F[REDACTED] an Sch[REDACTED] gezahlte Vergütung der Bemessung des Vergütungsanspruchs des Klägers zugrunde legen.

Der Revision kann schließlich auch darin nicht beige- pflichtet werden, daß die Bestellung einer Bildauswahl rechtlich nicht als Vertragsangebot, sondern als eine Aufforderung zur Abgabe einer Offerte seitens des Bildherstellers zu bewerten sei. Dies mag bei dem Erwerb von Reproduktionsrechten an bereits fertiggestellten Aufnahmen zutreffen, wie in dem von der Revision angeführten Fall des Erwerbs von Reproduktionsbefugnissen an Aufnahmen, die in Bildarchiven lagern. Wird aber, wie im Streitfall, die Herstellung von Fotografien nach einem fest umrissenen Aufnahmeplan für einen bestimmten im Interesse des Bestellers liegenden Zweck in Auftrag gegeben, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht hierin ein verbindliches Vertragsangebot seitens der Beklagten erblickt hat, das die Beklagte bei Annahme des Angebots zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für jede Aufnahme verpflichtet, die entsprechend der Bestellung in einwandfreier Qualität angefertigt und unter Einräumung einer einmaligen Reproduktionsbefugnis geliefert worden ist.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Krüger-Nieland

Löscher

Jungbluth

Ebel